



Die Kontaktperson im Verein

PRÄVENTION GEGEN SEXUELLE ÜBERGRIFFE IM SPORT

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Wo Kinder sind, braucht es Kinderschutz

Kinder und Jugendliche finden in den Strukturen eines Vereins vielfältige Möglichkeiten, sich sportlich und persönlich weiterzuentwickeln. Leider ist es eine Tatsache, dass Menschen mit schlechten Absichten Vereine als einfache Kontaktmöglichkeit mit Kindern und Jugendlichen missbrauchen.

Achtet der Verein auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen und schärft sein Profil, dann nimmt er seine soziale Verantwortung wahr und steigert die Lebensqualität der einzelnen Mitglieder.



«Auch unsere Eltern kennen
die Kontaktperson.»

Wovor müssen Kinder geschützt werden?

Grenzverletzung und sexuelle Belästigungen

Als Grenzverletzungen und sexuelle Belästigungen werden Kommentare und/oder Handlungen bezeichnet, die unsere gesellschaftlich akzeptierten Anstandsregeln überschreiten und von der betroffenen Person als beleidigend, einschüchternd, schmerzlich, erniedrigend, hinterhältig, degradierend oder anderweitig verletzend empfunden werden. Ob eine Grenzverletzung stattfindet oder nicht, entscheidet vorerst die betroffene und nicht die ausübende Person. Im Falle eines Verfahrens befindet das Gericht über den vorgefallenen Tatbestand. Grenzverletzungen können aus Unwissen und allenfalls aufgrund anderer kultureller Wertvorstellungen begangen werden. Oft entspringen sie dem unsensiblen, respektlosen Umgang mit anderen. Sie können auch vorsätzlich und gezielt ausgeübt werden.

Sexuelle Übergriffe

Geplant werden sexuelle Übergriffe fast immer über längere Zeit. Oft sind mehrere Kinder betroffen. Das frühzeitige Reagieren bei ersten Anzeichen kann den sogenannten «Täterkreislauf» unterbrechen.

Strafbare Handlungen nach Strafgesetzbuch StGB (Art. 187–213)

Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Ausnützung der Abhängigkeit, Ausnützung der Notlage, Exhibitionismus, Förderung der Prostitution, Pornografie, sexuelle Belästigung, Inzest.



«Ich weiss,
welche Regeln in unserem Verein gelten.»

Die Kontaktperson – eine von acht präventiven Massnahmen im Verein

Haltung und Werte

Die Kontaktperson verkörpert die Haltung und die Werte des Vereins und markiert mit ihrer Präsenz, was dem Verein wichtig ist. Sie vertritt den Verein gegen innen und aussen mit der Haltung «Wir dulden weder sexuelle Belästigung noch sexuelle Übergriffe!».

Kindern und Jugendlichen gibt die Kontaktperson die Gewissheit «Wir sorgen dafür, dass du bei uns sicher bist, und es gibt jemanden, an den du dich wenden kannst, wenn Dinge geschehen, bei denen es dir nicht wohl ist».

Die Kontaktperson ist Teil von acht präventiven Massnahmen gegen sexuelle Übergriffe, die jeder Verein umsetzt:

1. Integrieren der Ethik-Charta in die Statuten
2. Bestimmen von Richtlinien und Verhaltensregeln
3. Information der Trainer und Leiter
4. Einholen von Referenzen bei neuen Trainern
- 5. Bestimmen einer Kontaktperson**
6. Ausarbeitung eines Interventionskonzepts
7. Information der Vereinsmitglieder
8. Controlling – Zielüberprüfung



«Es ist gut zu wissen,
dass es eine Kontaktperson gibt.»

Prävention – die wichtigste Aufgabe der Kontaktperson

Die Kontaktperson informiert

- im Vereinsorgan
- an der Hauptversammlung
- an Trainertreffen
- an Elternabenden

Die Kontaktperson informiert Kinder und Jugendliche über

- Personen und Stellen, an die sich Jugendliche wenden können,
- Hilfen im Internet,
- Adressen von Fachstellen.

Die Kontaktperson pflegt den Kontakt zu Leiterinnen und Leitern,

- nimmt mindestens ein Mal pro Jahr an einer Leitersitzung teil,
- besucht ein Mal pro Jahr jede Riege oder jedes Team.

Die Kontaktperson erstattet dem Vorstand Bericht

- in einem Jahresrückblick
- über ihre Aktivitäten
- über notwendige Anpassungen der vereinsinternen Richtlinien und Regeln

Die Kontaktperson

- setzt sich für eine positive Kritikkultur ein, die Störungen anspricht und Lösungen aufzeigt,
- ist Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche oder ihre Eltern, die auf Regel- oder Grenzverletzungen hinweisen wollen. Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass das Melden von Grenzübergreifen erwünscht ist und nicht «Petzen» und «Anschwärzen» bedeutet.



«Die Kontaktperson wird
von uns allen unterstützt.»

Regeln und Richtlinien – die Grundlagen für die Kontaktperson

Verhaltensregeln und Richtlinien festlegen

Vor dem Einsetzen einer Kontaktperson bestimmt die Vereinsleitung die speziellen Richtlinien und Verhaltensregeln und das Interventionskonzept (ein Interventionsschema von Swiss Olympic steht zur Verfügung). Für die Ausarbeitung dieser Hilfsmittel eignet sich eine Arbeitsgruppe, die im Auftrag des Vorstandes arbeitet und in der die zukünftige Kontaktperson bereits mitarbeitet.

Für die vereinsspezifischen Situationen sind wenige Regeln zu formulieren. Nur wenn Regeln definiert sind, lassen sich die Regelverletzungen aufdecken und sanktionieren.

Was geregelt werden muss

Beim Festlegen von spezifischen Regeln sind heikle Situationen besonders zu beachten:

- nackte Körper (Garderobe, Dusche)
- Körperkontakt bei Hilfestellungen und Korrekturen
- Isolierung von der Trainingsgruppe (Einzeltraining, Massagen, auf Reisen, bei Übernachtungen)
- Trainingslager
- private Einzelkontakte

Regeln den Bedürfnissen anpassen

Nach Bedarf werden Regeln im Verlauf der Zeit angepasst, geändert oder durch andere Regeln ergänzt. Ein grundsätzliches Überprüfen der Regeln alle zwei Jahre hilft, die Regeln aktuell zu halten.



«Alle im Verein kennen die Kontaktperson.»

Intervention – die Rolle der Kontaktperson in Krisensituationen

Regelübertretungen und Grenzverletzungen

Die Kontaktperson vermittelt bei Regelübertretungen und Grenzverletzungen. Handelt es sich nicht um strafbare Handlungen, sondern um die Verletzung von Anstands- oder vereins-internen Regeln, greift die Kontaktperson ein. In einer Krisensituation ist sie nicht für die Problemlösung zuständig, sondern sie stellt Weichen, berät und begleitet.

Sexuelle Übergriffe

Die Kontaktperson ist vorbereitet, wenn trotz den getroffenen Präventionsmassnahmen ein Übergriff geschieht:

- Sie notiert sich Aussagen, Beobachtungen, Bemerkungen der Betroffenen und datiert sie.
- Sie beruft das Interventionsteam ein.
- Sie handelt gemäss dem Interventionsschema.
- Sie organisiert fachliche Hilfe bei der kantonalen Fachstelle.
- Sie ist nicht verantwortlich für die Lösung des Falles, insbesondere spricht sie nicht mit der verdächtigten Person.
- Sie informiert die verantwortliche Person im Verband.
- Sie entscheidet gemeinsam mit dem Interventionsteam, ob eine Anzeige eingereicht wird. Es ist von Vorteil, wenn die Betroffenen selber (oder deren gesetzliche Vertreter) Anzeige erstatten.

Wichtig: Kinder und Jugendliche bei sexuellen Übergriffen nicht aus- oder befragen! Dies ist allein die Aufgabe der Polizei.



«Unsere Kontaktperson kennt Fachleute,
die weiterhelfen können.»

Die Kontaktperson ist Teil eines Netzes und nie allein

Die Kontaktperson hat verschiedene Ansprechpersonen: auf Verbandsebene, auf Vereinsebene und im eigenen Umfeld.

Verband

In jedem Verband ist eine Person bestimmt, die für das Thema «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» verantwortlich ist.

Interventionsteam im Verein

Im Verein wird ein Interventionsteam definiert, das bei einem Verdacht oder bei einer notwendigen Intervention sofort einsatzfähig ist. Das Interventionsteam besteht z.B. aus Kontaktperson, Präsident und einem Vorstandsmitglied. Es legt in einem Interventionskonzept im Voraus fest, wer in welcher Situation wie reagiert. Im Interventionskonzept ist ein Ablauf definiert, der überprüft werden kann. Dieser Ablauf wird den Vereinsmitgliedern als Teil der Prävention kommuniziert.

Vertrauensperson im privaten Umfeld

Um kritische Situationen zu reflektieren, sucht sich die Kontaktperson eine Vertrauensperson. Diese hilft mit, überstürztes Handeln zu vermeiden.

Was es zu wissen gilt, steht zur Verfügung

Bestehendes Wissen nutzen

Im Bereich der präventiven Massnahmen gegen sexuelle Übergriffe wurde bereits viel geleistet. Die Kontaktperson kann sich deshalb auf Bestehendes abstützen und allenfalls Anpassungen an vereinsinterne Verhältnisse und Bedingungen vornehmen.

Auf der Website www.spiritofsport.ch von Swiss Olympic findet die Kontaktperson neben der Ethik-Charta und den laufenden Programmen auch einen Link auf die Unterlagen zum Programm «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» sowie spezielle Unterstützung und Informationen zum Aufgabenbereich der Kontaktperson.

Die Kontaktperson kennt insbesondere

- das Merkblatt «Was ist ein sexueller Übergriff?»
- die vereinsinternen Abmachungen und Regeln
- die Merkblätter und Unterlagen des Verbandes
- das Interventionsschema
- die Adressen der zuständigen kantonalen Fachstellen

Alle im Verein sind mitverantwortlich

Der Vorstand

- veranlasst die Umsetzung der Massnahmen und
- unterstützt die Kontaktperson in ihren Anliegen.

Alle Vereinsmitglieder

- tragen zu einem positiven Klima bei,
- halten Anstandsregeln ein,
- akzeptieren vereinsinterne Regeln,
- wehren sich gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe und
- wissen, wo sie Unterstützung und Hilfe finden.

Trainer und Betreuer

- regeln heikle Situationen rund ums Training und um Wettkämpfe,
- achten auf die Einhaltung der Abmachungen,
- reagieren bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen,
- sanktionieren bei Regelverletzungen,
- unterstützen Personen, die sich gegen Grenzverletzungen wehren,
- überprüfen und ergänzen Regeln und
- pflegen die Beziehung zur Kontaktperson.



«Die Kontaktperson besucht uns im Training.»

Fachstellen

Die Angebote der Fachstellen richten sich an Kinder und Jugendliche, die von seelischer, körperlicher, sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung betroffen sind. Die Beraterinnen und Berater sind kompetent für Anliegen des Kindesschutzes und beraten Opfer aus ihrem Zuständigkeitsgebiet. Kinder und Jugendliche können anrufen, wenn sie sexuell belästigt, seelisch/körperlich misshandelt werden oder worden sind, wenn sie Gewalt erleben oder sich selbst zufügen, wenn sie Schutz brauchen oder jemanden kennen, der in Not ist und Schutz braucht.

Kontaktpersonen und Leitende, die mit Kindesschutzfragen konfrontiert sind und die bei Kindern und Jugendlichen Hinweise auf seelische, körperliche, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung erkennen, Fragen zur Opferhilfe haben, sich zum Thema Kinderschutz informieren oder weiterbilden möchten, finden bei den Fachstellen Unterstützung.

Fachstellen unterstützen in Krisen- und Notsituationen. Sie helfen bei der Planung der nächsten Schritte, etwa bezüglich der Interventionsmöglichkeiten sowie der rechtlichen Aspekte im Kinderschutz, und informieren über Rechte und Ansprüche gemäss dem Opferhilfegesetz. Sie beraten bei Fragen zur Anzeigenerstattung bei der Polizei und zum Strafverfahren.

Wichtig: In der Regel werden Fachstellen zu spät einbezogen. Also: Früh, auch bei einem leisen Verdacht, Kontakt aufnehmen!

Auf der Website www.spiritofsport.ch ist eine Adressliste der kantonalen Fachstellen aufgeschaltet.



«Ich kann mich jederzeit
bei der Kontaktperson melden.»

Strafanzeigen entlasten die Vereine und schützen die Kinder und Jugendlichen

Strafanzeige

Sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen sind Officialdelikte. Jede Person hat das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten. Das heisst, sie kann den Vorfall der Polizei melden.

Vereinsfunktionäre sind per Gesetz nicht verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten. Es liegt zwar im Ermessen der Verantwortlichen im Verein, ob sie bei einem Verdacht eine Strafanzeige einreichen. Andererseits ist es wichtig, bei Grenzüberschreitungen, sexuellen Belästigungen oder sexuellen Übergriffen nicht die Augen zu verschliessen, sondern rasch zu handeln. Viel zu häufig verstreicht eine lange Zeit, bis jemand den Mut hat, einzugreifen.

Vor einer Anzeige sollte der Rat einer Fachstelle eingeholt werden (siehe Seite 17).

Auftrag der Polizei

Die Polizei hat nach einer Strafanzeige bezogen auf den Täter sowohl be- als auch entlastende Tatsachen zu ermitteln. Ob strafbare Handlungen begangen worden sind, entscheidet letztlich der Richter.

Ermittlungsarbeit der Polizei

Die Ermittlungsarbeit ist Sache der Polizei. Die Polizei führt die konkreten Ermittlungen durch, befragt Opfer, Täter und Zeugen möglichst rasch und tatnah und sichert Spuren. (Biologische Spuren können nur bis rund 72 Stunden nach der Tat erhoben werden.)

Die Kontaktperson oder andere Vereinsfunktionäre dürfen nie, in welcher Form auch immer, eigene Ermittlungstätigkeiten vornehmen. Sie gefährden damit die polizeiliche Arbeit und verhindern im schlimmsten Fall die Verurteilung eines strafbaren Täters.

Die Betreuung der Opfer ist nicht Aufgabe der Polizei. Dafür sind die Fachstellen zuständig.

Weiterführende Informationen

Auf der Website www.spiritofsport.ch sind weitere Informationen zur Kontaktperson im Verein aufgeschaltet, unter anderem zu folgenden Themen:

- Rechte und Pflichten der Kontaktperson
- Profil einer Kontaktperson
- Kantonale Fachstellen
- Vereinsspezifisches Interventionsschema (Beispiel/Vorlage)
- Regeln/Richtlinien in einem Verein (Beispiel)

Trägerschaft:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO

Impressum

Herausgeber:	Swiss Olympic, Ittigen b. Bern
Autoren:	Barbara Boucherin, Stephan Schüepf
Gestaltung:	Wiggenhauser & Woodtli, Benken ZH
Fotos:	Rolf Siegenthaler
Druck:	printgraphic AG, Bern
2. Auflage:	2012
Sprachen:	D, F, I

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
3063 Ittigen b. Bern
Postfach 606
3000 Bern 22

Tel. +41 (0)31 359 71 11
Fax +41 (0)31 359 71 71
ausbildung@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

National Supporter



Leading Partners

